

17. IX. 1918

67

Der Economist.

Das neue deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschafts- und Finanzübereinkommen mit der Ukraine.

Von Dr. Hermann Oppenheim.

Wien, 16. September.

Aus den schwierigen Verhandlungen in Brest-Litowsk, denen die ganze Welt mit atemloser Spannung folgte, ist ein neuer Staat, die Ukraine, erstanden. Ursprünglich hatte die Zentralrada in Kiew die Ukraine als einen Teil einer russischen Bundesrepublik gedacht. Erst als die Verhandlungen mit der russischen Delegation zu scheitern drohten, trachteten Tsernini und Kühlmann mit diplomatischer Geschicklichkeit, vorerst einen Friedensvertrag mit einem selbständigen Teil des zerfallenden Reiches abzuschließen, und benützten die Gelegenheit, welche die Vertreter der mittlerweile zum selbständigen, von niemand abhängigen, freien und souveränen Staat erklärten ukrainischen Volksrepublik boten, indem sie am 3. Februar 1918 das Friedensinstrument mit der Ukraine, einem neuen Mitgliede der Völkerrechtsgemeinschaft, unterzeichneten. Ausdrücklich wird in den einleitenden Worten dieses für alle Zeit bedeutsamen, weil ersten Friedensvertrages im Weltkriege gesagt, daß damit „der erste Schritt getan werden solle zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenden Weltfrieden, der zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll“. Der Abschluß dieses Friedensvertrages stellte auch die erste Ausübung des Hoheitsrechtes des neugebildeten Staatswesens dar. Ihre Souveränität sofort voll und ganz in Anspruch nehmend, hat die Ukraine schon damals grundlegend ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei geregelt.

Im Artikel 7 des Friedensvertrages wurde bestimmt, daß die vertragshaltenden Teile sich gegenseitig verpflichten, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen wieder anzutunzen und den Warenaustausch zu organisieren. Die Mengen und die Art der Produkte, deren Austrauch ins Auge gefaßt wurde, sollten auf jeder Seite durch eine Kommission festgesetzt werden, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern auf beiden Seiten bestehen und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages mit den Verhandlungen beginnen sollte. Auch die Preise der Produkte beim Warenaustausch sollten durch eine Kommission, die in gleicher Weise zusammengesetzt wurde, festgestellt werden. Für die Berechnung eines Überschusses der Ausfuhr über die Einfuhr sollte als Basis die alte Goldrelation der deutschen Mark- und der österreichischen Kronenwährung zu der russischen Rubelwährung, wobei an Stelle des russischen Goldrubels der Goldkarbowanez als neue ukrainische Staatswährung trat, aufrechterhalten werden. Der Vergleich eines Saldos mußte jedoch nicht in Gold erfolgen; lange Zeit ist auch der Ausgleich tatsächlich in Mark- und Kronennoten, für die Mark zum Kurs von 1:33, für die Krone zum Kurse von 2 Kronen = 1 Karbowanez erfolgt. Die ukrainische Währung selbst war bis auf weiteres nur eine Rechnungs-währung.

Der Austausch jener Produkte, welche von den früher erwähnten Kommissionen nicht festgestellt wurden, sollte im Wege des freien Vertriebs unter den Bedingungen eines provisorischen Handelsvertrages erfolgen, der für Österreich-Ungarn mit nächstehenden wichtigen Bestimmungen ausgestattet ist. Die Bestimmungen für den Austausch der Waren waren für die Zeit bis 31. Juli 1918 getroffen. Für die handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der ukrainischen Volksrepublik wird im wesentlichen der österreichisch-ungarisch-russische Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 15. Februar 1906 in Kraft gesetzt. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollten im allgemeinen nicht statthaben. Nur für gewisse Erzeugnisse, für welche aus schwerwiegender politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit erforderlich sind, sollten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote gestattet sein. Insbesondere sollten aber wechselseitig alle Waren von jeder Durchfuhr abgabe frei bleiben.

Es wurde auch in Aussicht genommen, den Eisenbahnenverkehr insbesondere durch Errichtung direkter Tarife zunächst zu unterstützen. Zu diesem Zwecke erklärten sich beide vertragshaltenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten. Auch die Aenderung der Spurweite der ukrainischen Bahnen auf den mitteleuropäischen Standard war ins Auge gefaßt. Im übrigen sollte wechselseitig die Meisteigung eingeeignet werden mit der Maßgabe, daß Vereinbarungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und der Ukraine und ihren Bollanschlüssen andererseits von der Meistbegünstigung ausgenommen blieben. Die Vereinbarungen über die wirtschaftlichen, mit Ausnahme der speziellen Warenaustausch beziehenden Bestimmungen enden frühestens sechs Monate nach Abschluß eines allgemeinen Friedens.

Es ist bekannt, daß die Hoffnungen, welche die Mittelmächte an die wirtschaftlichen Vereinbarungen des Friedensvertrages mit der Ukraine knüpften, sich nur zum geringen Teile erfüllten. Der Austausch der landwirtschaftlichen Produkte gegen industrielle konnte bisher in der Weise, wie es beabsichtigt war, nicht realisiert werden. Die innerpolitischen Unruhen, die schwindende Autorität der Zentralrada, der faktische Regierungswechsel in der Ukraine ließen das Land nicht zur Ruhe kommen und zwangen die Mittelmächte, die Aufbringung des Getreides und anderer Nahrungsmittel sowie der Rohstoffe selbst in die Hand zu nehmen. Der Export konnte mit Rücksicht auf den allgemeinen Warenmangel sich nicht in

jenen Ausmaße entwickeln, daß dadurch auch nur annähernd ein Äquivalent für die dringend notwendigen ukrainischen Exportartikel hätte geboten werden können. Schon an diesem Mißverständnis der Exportmengen aus der Ukraine zu den den Mittelmächten zur Verfügung stehenden Importwaren scheiterte der in Aussicht genommene Warenaustausch. Dazu kamen die ungeheuren Verkehrs Schwierigkeiten in der Ukraine, der Mangel an Eisenbahnmateriel, an Betriebs- und Heizmittel. Die Mittelmächte sahen es daher als ihre erste Aufgabe an, der Verkehrsstraße beizutreten. Deshalb leisterten sie vor allen Kohle und Mineralölprodukte (Petroleum, Benzin, Schmieröle usw.) nach der Ukraine. Dem Export Österreich-Ungarns war auch der Umstand hinderlich, daß der Friedensvertrag noch nicht ratifiziert wurde. Deshalb erklärte sich die Ukraine für berechtigt, einen hundertprozentigen Kriegszuschlag zu den Zöllen einzuhören.

Während der Import nach Österreich-Ungarn im großen und ganzen den Zentralen überlassen blieb, die aber keine Erfolge erzielten, hat die neu geschaffene Exportorganisation der Monarchie trotz aller Hindernisse sehr gut funktioniert. Außer den bereits erwähnten Artikeln wurden landwirtschaftliche Maschinen, Sensen, Emailgeschirr, Wein, Möbel, Seide, Galanteriewaren usw., in verhältnismäßig beträchtlichen Mengen ausgeführt. Als das bedeutendste Hindernis für die Herstellung enger wirtschaftlicher Beziehungen erwies sich aber das Chaos in den ukrainischen Währungsverhältnissen. Es zirkulierten Zarentubel, Dumaturbel, Sternstribel, daneben die deutsche Reichsmark und die Krone und dazu der neu geschaffene Karbowanez.

Deshalb darf als einer der Augelpunkte des neuen Wirtschafts- und Finanzabkommen der Finanzvertrag angesehen werden. Er ist bestimmt, die neue Staatswährung einzuführen, ihren Wert zu stabilisieren und ihr Verhältnis zur Krone und zur Reichsmark endgültig festzulegen. Soviel aus den Nachrichten, die über das neue Abkommen aus Kiew hierher gelangt sind, etwas Sichereres gesagt werden kann, wurde der Kurs der Krone mit 50 Grosch, das ist mit einem halben Karbowanez, der Kurs der deutschen Reichsmark mit 85 Grosch festgelegt. Das neue ukrainische Papiergebeld dürfte den Charakter einer Staatsnote mit Zwangskurs besitzen, welche insbesondere bei allen Zahlungen an öffentlichen Kassen (für Steuer, Gebühren, Monopoltarife, Fracht- und Personenbeförderung usw.) Verwendung finden kann. Abgesehen davon, haben die Mittelmächte den Wert der Note durch die Übernahme eines so bedeutenden Quantumns zu den erwähnten Kurzen anerkannt. Der Finanzvertrag sichert den Mittelmächten die Verfügung über einen Beitrag von 1600 Millionen Karbowanez, wogegen Österreich-Ungarn und Deutschland durch entsprechende Beträge ihrer Währung die ukrainische Valuta stützen.

Neben das Verhältnis, in welchem der erwähnte Beitrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn aufgeteilt werden wird, hat noch nichts Bestimmtes verlaufen. Jedensfalls werden die Mittelmächte dadurch in die Lage versetzt, ein beträchtliches Quantum an Getreide, Lebensmitteln, Zucker, Bier usw. eventuell auch im freien Verkehr auszulaufen. Eine Ernte in Getreide ließerte in normalen Jahren in der Ukraine ein Ertragnis von durchschnittlich circa 800 Millionen蒲. Deutschland und Österreich-Ungarn verfügen also über einen entsprechenden Beitrag in der eigenen Währung des Landes, um für einen ansehnlichen Teil der Ernte als Käufer mit barem Gelde — abgesehen vom Warenaustausch — aufstreiten zu können.

Von großer Bedeutung ist die Bestipplung, daß die Preise der wichtigsten ukrainischen Exportartikel, insbesondere von Getreide und Zucker, die ukrainischen Inlandpreise nicht übersteigen dürfen.

Die Vereinbarungen über die Güterabfertigung dürften jedensfalls den Boden für die erstrebten direkten Tarife ebnen; auch dürfte durch diese Vereinbarungen dafür Vorsorge getroffen sein, daß die bedeutend erhöhten Lokaltarife der ukrainischen Eisenbahnen für Transporte von und nach den Gebieten der Mittelmächte und bei Schaffung eines direkten Tarifbarennes nicht zur Gänze zur Einrechnung gelangen. Das neue Zollabkommen setzt der Einhebung eines Kriegszuschlages auf österreichische Importgüter ein Ende. Erst wenn alle diese Voraussetzungen sich erfüllt haben, wird der Vertrag seinen Zwecken dienen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und Österreich-Ungarn und Deutschland enger und freundschaftlicher zu gestalten.

Dieser Endzweck des Übereinkommens kann jedoch nur erreicht werden, wenn das ukrainische Volk Vertrauen zu seiner Regierung und der neuen Währung gewinnt und die neue Note als vollwertiges Tauschmittel anerkennt.